

Antworten auf Ihre Fragen zum Förderprogramm Sachsen-Anhalt ENERGIE

1. Ich möchte ein Unternehmen gründen und spezielle energieeffiziente Maschinen anschaffen. Kann ich Fördermittel des Programms „Sachsen-Anhalt ENERGIE“ nutzen?
2. Unser Energie-Audit wurde schon vor einigen Monaten erstellt. Ist dieses noch nutzbar?
3. Ist die Erstellung eines Energie-Audits förderfähig?
4. Wie lange müssen die neu angeschafften Anlagen im Unternehmen verbleiben?
5. Wir möchten LED-Beleuchtung im gesamten Unternehmen einbauen. Ist diese Maßnahme förderfähig?
6. Benötigen wir Eigenkapital?
7. Wir investieren in eine Produktionserweiterung und kaufen neue Maschinen. Sie produziert eine größere Menge in der gleichen Zeit bei gleichbleibender Kilowattstunde. Ist eine solche Investition förderfähig?
8. Wir planen Investitionen in verschiedenen Bereichen: Maschinen und energetische Sanierung eines Gebäudes. Muss in jedem Bereich eine Energieeinsparung von mind. 20% erreicht werden?
9. Im Antrag unter Pkt. 3 „Ausgaben- und Finanzierungsplan“ können u.a. auch Nebenkosten eingetragen werden. Was ist unter Nebenkosten zu verstehen?
10. Wie können wir die Bonusregelung ausnutzen?
11. Ist der Einbau eines Blockheizkraftwerkes förderfähig?
12. Können wir parallel andere Förderprogramme für die geplante Maßnahme nutzen (z. B. für Photovoltaik)?
13. Müssen wir für die Förderung zusätzliche Dauerarbeitsplätze schaffen?
14. Können wir die Anschaffung von energiesparenden Fahrzeugen fördern lassen?

1. Ich möchte ein Unternehmen gründen und spezielle energieeffiziente Maschinen anschaffen. Kann ich Fördermittel des Programms „Sachsen-Anhalt ENERGIE“ nutzen?

Nein. Denn durch die geplanten Investitionen muss eine Energieeinsparung von mind. 20% gemessen am Durchschnittsverbrauch der letzten drei Jahre nachgewiesen werden. Das ist bei einer Unternehmensgründung nicht möglich.

2. Unser Energie-Audit wurde schon vor einigen Monaten erstellt. Ist dieses noch nutzbar?

Ja, das Audit muss gültig und darf somit nicht älter als vier Jahre sein. Das Audit muss den in der Richtlinie vorgegebenen Standards entsprechen und sich auf die geplanten Maßnahmen beziehen.

Folgende Audits oder Managementsysteme sind zulässig:

- Energiemanagementsystem nach DIN1 EN ISO 50001
- MAS oder ein vergleichbares Umweltmanagementsystem,
- gesetzlich verpflichtendes Energieaudit nach dem Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G)
- freiwilliges Energieaudit analog dem Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (das EDL-G bezieht sich auf die DIN EN 16247)
- Energieaudit nach Anlage 2 der Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung

3. Ist die Erstellung eines Energie-Audits förderfähig?

Ja, im Zusammenhang mit geplanten Energieeffizienzmaßnahmen ist das Energie-Audit förderfähig. Es muss sich um ein freiwilliges Audit handeln, das noch nicht in Auftrag gegeben wurde. Um mit dem Vorhaben vor Erteilung des Zuwendungsbescheides beginnen zu können, müssen Sie einen vorzeitigen Vorhabensbeginn beantragen. Wenn dieser genehmigt wurde, können Sie das Audit in Auftrag geben. Dieses muss für die Bewilligung der Fördermittel vorgelegt werden. Bei der Suche nach einem geeigneten Berater kann Sie die Landesenergieagentur Sachsen-Anhalt GmbH (LENA) unterstützen. Sie erreichen die LENA über die Tel.-Nr. 0391 567 2040 oder deren Internet-Seite unter www.lena.sachsen-anhalt.de.

4. Wie lange müssen die neu angeschafften Wirtschaftsgüter im Unternehmen verbleiben?

Die geförderten Anlagen sind mindestens fünf Jahre, bei KMU mindestens drei Jahre nach der Auszahlung des Zuschusses durch den Zuwendungsempfänger zweckentsprechend in Sachsen-Anhalt zu betreiben.

5. Wir möchten LED-Beleuchtung im gesamten Unternehmen einbauen. Ist diese Maßnahme förderfähig?

Ja. Bitte beachten Sie, dass die Umrüstung auf LED jedoch nicht als Einzelvorhaben förderfähig ist. Für Ihre geplante Maßnahmen muss eine Energieeinsparung von insgesamt mind. 20 % nachgewiesen werden. Die geförderten Investitionsgüter müssen im Anlagenvermögen aktiviert werden.

6. Benötigen wir Eigenkapital?

Nein, die Maßnahmen können auch über Fremdkapital z. B. durch ein Darlehen finanziert werden. Die Umsetzung der Maßnahme muss innerhalb von zwölf Monaten nach Bewilligung erfolgen.

7. Wir investieren in eine Produktionserweiterung und kaufen eine neue Maschine. Sie produziert eine größere Menge in der gleichen Zeit bei gleichbleibender Kilowattstunde. Ist eine solche Investition förderfähig?

Zuwendungsvoraussetzung ist eine Energieeinsparung von mindestens 20 %. Die Energieersparnis muss in Kilowattstunde angegeben werden. Wenn die Ersparnis bei einer Maschine mit gleichbleibender Kilowattstunde aber höherer Auslastung rechnerisch nachgewiesen wird, kann die Investition ebenfalls über das Förderprogramm Sachsen-Anhalt ENERGIE gefördert werden.

8. Wir planen Investitionen in verschiedenen Bereichen: Maschinen und energetische Sanierung eines Nicht-Wohngebäudes. Muss in jedem Bereich eine Energieeinsparung von 20 % erreicht werden?

Wenn Sie verschiedene Maßnahmen durchführen, muss eine durchschnittliche Energieeinsparung von insgesamt mind. 20 % erreicht werden.

9. Im Antrag unter Pkt. 3 “Ausgaben- und Finanzierungsplan“ können u.a. Nebenkosten eingetragen werden. Was ist unter Nebenkosten zu verstehen?

Nebenkosten können im unmittelbaren Zusammenhang mit der zu fördernden Maßnahme entstehen z. B. Planungskosten oder Kosten für das Audit (siehe auch 3.).

10. Wie können wir die Bonusregelung ausnutzen (Richtlinie Pkt. 5.4.2)?

Kleine und mittlere Unternehmen können im Rahmen der De-minimis-Förderung einen Bonus von weiteren 5% erhalten, wenn sie ihre Erfahrungen aus den durchgeführten Maßnahmen mit anderen Unternehmen teilen. Hier kann man auch mit den zuständigen Kammern zusammenarbeiten und Informationen für einen Artikel einer Kammerzeitung austauschen.

Ebenso geeignet ist eine Mitgliedschaft in einem der nach NAPE 2014 neu zu gründenden Energieeffizienznetzwerke oder Präsentation auf einer einschlägigen Veranstaltung. Auch hier unterstützt Sie wieder die LENA. Sie erreichen die LENA über die Tel.-Nr. 0391 567 2040 oder deren Internet-Seite unter www.lena.sachsen-anhalt.de.

11. Ist der Einbau eines Blockheizkraftwerkes förderfähig?

Ja. Beim BHKW ist zu beachten, dass hier eine Primärenergieeinsparung erfolgt und die Einsparung beim Einsatz des jeweils verwendeten Brennstoffs nachgewiesen wird. Grundsätzlich ist das BHKW mit erneuerbaren Energien zu betreiben. Diese Voraussetzung gilt auch als erfüllt, wenn bei einem gasbetriebenen BHKW, die Lieferung des Gases für die Zweckbindungsfrist aus einem leitungsgebundenen Gasliefervertrag mit mindestens 50 % erneuerbarem Gas (klassisches Biogas, Windgas aus Power-to-Gas) erfolgt.

12. Können wir parallel andere Förderprogramme für die geplanten Maßnahmen nutzen (z. B. für Photovoltaik)?

Eine Kumulierung mit der Förderung nach dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG) oder dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz) für die Vergütung des eingespeisten Stroms ist ausgeschlossen. Beratungsleistungen, die vor Antrags-eingang erfolgen und von dem beantragten Vorhaben abgrenzbar sind, können z.B. über das Beratungsprogramm Sachsen-Anhalt gefördert werden. Im Übrigen ist die Kumulierung mit anderen Fördermitteln im Grundsatz möglich, insbesondere mit Kreditprogrammen zur Finanzierung der verbleibenden Investitionssumme.

13. Müssen wir für die Förderung zusätzliche Dauerarbeitsplätze schaffen?

Nein, die Schaffung von Dauerarbeitsplätzen wird nicht verlangt.

14. Können wir die Anschaffung von energiesparenden Fahrzeugen fördern lassen?

Ja, auch bewegliche Wirtschaftsgüter, wie z. B. Fahrzeuge oder Messgeräte können gefördert werden, wenn diese für die zu fördernde Betriebsstätte bestimmt sind und für den Geschäftsbetrieb notwendig sind. Fahrzeuge sind förderfähig, wenn sie nicht mit konventionellem Antrieb (Benzin oder Diesel) fahren. Außerdem können Fahrzeuge, die im Straßenverkehr zugelassen sind, nur als Teil einer Gesamtmaßnahme gefördert werden, die auch noch aus weiteren Energieeffizienzmaßnahmen besteht. Der Bonus vom Bund (bafa) für E-Fahrzeuge wird von der Förderung des Landes abgezogen.